

HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die  
Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-  
versicherung von Hotels und Pensionen  
HOSTIMA® VB-BU '10  
(Stand: 01.07.2010)

HO\_445\_0715

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherter Unterbrechungsschaden
- § 3 Betriebsgewinn; Kosten
- § 4 Versicherte Mehrkosten
- § 5 Versicherte Betriebsschließung
- § 6 Haftzeit
- § 7 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Übersicherung
- § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 12 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Nachhaftung
- § 13 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung
- § 14 Selbstbehalt
- § 15 Sachverständigenverfahren; Sachverständigenkosten
- § 16 HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung von Hotels und Pensionen und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

**§ 1 Gegenstand der Versicherung**

- Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf
- 1 den Unterbrechungsschaden (§ 2) wegen eines Sachschadens an einer dem Betrieb dienenden Sache auf dem Grundstück, das im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichnet ist, als Folge einer Gefahr gemäß
    - a) § 3 Nr. 1–2 und 4–9 und/oder
    - b) § 4 und/oder
    - c) § 6
 der HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Sachversicherung von Hotels und Pensionen (HOSTIMA® VB-Sach '10);
  - 2 die Mehrkosten (§ 4), die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, weil nach einem Sachschaden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, der bei dem Versicherer als Folge sonstiger unbenannter Gefahren gemäß § 5 Nr. 1 a) der HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Sachversicherung von Hotels und Pensionen (HOSTIMA® VB-Sach '10) versichert ist, der frühere betriebsfertige Zustand der Sache wiederhergestellt oder die zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss;
  - 3 den Unterbrechungsschaden (§ 2) wegen einer behördlich angeordneten Betriebsschließung (§ 5) auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

**§ 2 Versicherter Unterbrechungsschaden**

- 1 Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten im versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss oder weil die zuständige Behörde eine Betriebsschließung (§ 5) angeordnet hat.
- 2 Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Unterbrechungsschäden infolge
  - a) Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, individuellen Programmen und individuellen Daten, auch wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.  
Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt;
  - b) eines Sachschadens, der sich auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unterneh-

- mens (Zulieferers) ist. Dies gilt jedoch nur für Grundstücke innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union, sowie der Schweiz.
- 3 Der Versicherer haftet bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch für eine Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren. Dies gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf dem Grundstück, das im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichnet ist, von einem Sachschaden betroffen sind.  
Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, in dem er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- 4 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
  - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
  - b) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 5 Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht. Als nicht erheblich gelten Unterbrechungen von weniger als 24 Stunden.

**§ 3 Betriebsgewinn; Kosten**

- 1 Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Gewinn aus Dienstleistungen.
- 2 Kosten sind alle betrieblich veranlassten Kosten, die der Betriebserhaltung dienen und zu deren Weiteraufwand der versicherte Betrieb während der Betriebsunterbrechung rechtlich verpflichtet ist.  
Nicht versichert sind
  - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
  - d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
  - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen.
- 3 Nicht versichert sind Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

**§ 4 Versicherte Mehrkosten**

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf zeitabhängige (Nr. 2) und zeitunabhängige (Nr. 3) Mehrkosten.
- 2 Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
  - a) die Benutzung anderer Anlagen;
  - b) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
  - c) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
  - d) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- 3 Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
  - a) einmalige Umprogrammierungen;
  - b) Umrüstungen;
  - c) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzungen.
- 4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Mehrkosten
  - a) infolge von Schäden an Datenträgern und Daten gemäß § 5 Nr. 3 b) HOSTIMA® VB-Sach '10;
  - b) infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen gemäß § 5 Nr. 4 HOSTIMA® VB-Sach '10;

- c) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen selbst entstehen;
- d) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
- e) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- f) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- g) dadurch, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Sachen überholt oder verbessert oder sonst wie verändert werden;
- h) durch Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten.

## § 5 Versicherte Betriebsschließung

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
  - a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;
  - b) die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;
  - c) die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
  - d) in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit
    - wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
    - wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
    - wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
    - als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern untersagt;
  - e) Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Absatz 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheitsansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.
- 2 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger.
- 3 Der Versicherer haftet nicht
  - a) bei Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf;
  - b) wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen Gesetzen oder Verordnungen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben;
  - c) wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren.

## § 6 Haftzeit

- 1 Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden (§ 2) und für die Mehrkosten (§ 4), die innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen.
- 2 Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden oder Mehrkosten entstehen.

## § 7 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Übersicherung

- 1 Versicherungswert sind
  - a) in der Betriebsunterbrechungsversicherung der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte;
  - b) in der Mehrkostenversicherung die Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Bewertungszeitraumes hätte aufwenden müssen, wenn die von dem versicherten Sachschaden betroffenen Sachen während des gesamten Bewertungszeitraumes ausgefallen wären.
- 2 Der Bewertungszeitraum umfasst zwölf Monate. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden und versicherte Mehrkosten nicht mehr entstehen, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
- 3 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert gemäß Nr. 1 a) zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenmittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.
- 4 § 74 VVG (Übersicherung) bleibt unberührt.

## § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

## § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherer unverzüglich zu informieren, sowie im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben oder Mehrkosten verursachen könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 2 Bei Eintritt eines Schadens hat er, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
  - a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens und der Mehrkosten zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 12 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Nachhaftung

- 1 Für die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt:
  - a) Als Unterbrechungsschaden werden der Betriebsgewinn und die Kosten ersetzt, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte.
  - b) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
  - c) Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

- 2 Für die Mehrkostenversicherung gilt:
- a) Der Versicherer leistet
    - aa) für zeitabhängige Mehrkosten (§ 4 Nr. 2) Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
    - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten (§ 4 Nr. 3) Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
  - b) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
  - c) Die Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge des Sachschadens eingetreten wäre.
- 3 Für die Betriebsunterbrechungs- und für die Mehrkostenversicherung gilt:
- a) Bei der Ermittlung des Unterbrechungsschadens und der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
  - b) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung oder des Aufwandes der Mehrkosten innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.
  - c) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), gelten die Bestimmungen von § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08.
  - d) Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn
    - der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 glaubhaft macht, dass die unrichtige Angabe des Versicherungswerts bei Abschluss des Vertrages oder die unrichtige Meldung des Versicherungswerts gemäß § 7 Nr. 3 ohne sein Verschulden erfolgt ist.
    - der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 33 1/3% übersteigt (Nachhaftung). Vereinbarte Entschädigungsgrenzen bleiben davon unberührt.
- 4 Für die versicherte Betriebsschließung gilt:
- a) Der Versicherer ersetzt im Falle
    - einer Schließung nach § 5 Nr. 1 a) oder einer Maßnahme nach § 5 Nr. 1 b) und/oder c) den Unterbrechungsschaden (§ 2 Nr. 1) maximal in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur vereinbarten Dauer. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage;
    - von Tätigkeitsverboten nach § 5 Nr. 1 d)
      - aa) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat;
      - bb) im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen in den Fällen aa) und bb) sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe begrenzt. In Abweichung von § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung;

    - von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach § 5 e) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Höhe.
  - b) Mehrfache Anordnung  
Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach lit. a) zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

### § 13 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens oder der Mehrkosten macht,
  - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
  - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
  - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
  - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
  - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

- 3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsatz nach Nr. 1 entsprechend kürzen.

### § 14 Selbstbehalt

1. In Ergänzung von § 10 Nr.3 Mannheimer AB-Sach '08 hat der Versicherungsnehmer bei einem zeitlichen Selbstbehalt denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

### § 15 Sachverständigenverfahren; Sachverständigenkosten

1. Für das Sachverständigenverfahren ist grundsätzlich § 12 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
2. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Schadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes enthalten:
  - a) Zu einem Schaden gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 (Unterbrechungsschaden)
    - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
    - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraums ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte;
    - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraums infolge der Unterbrechung gestaltet hat;
    - dd) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind. Die Gewinn- und Verlustrechnungen sind im Sinne des § 3 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten.
  - b) Zu einem Schaden gemäß § 1 Nr. 2 (Mehrkosten)
    - aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war (§ 6 Nr. 2);
    - bb) die zeitabhängigen Mehrkosten (§ 11 Nr. 2 a) aa)) sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;
    - cc) die zeitunabhängigen Mehrkosten (§ 11 Nr. 2 a) bb)) sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;
    - dd) die Umstände, die gemäß § 11 Nr. 2 b) die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
    - ee) die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (§ 11 Nr. 3 b).
3. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die nach den Bestimmungen des § 12 Mannheimer AB-Sach '08 vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

### § 16 HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung von Hotels und Pensionen und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung von Hotels und Pensionen (HOSTIMA® VB-BU '10) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.